

Landgericht Hamburg

Az. 308 O 124/17

Urteil

IM NAME DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Nils Wolters, Hafeneck 23, 20457 Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RA'in Hohenstein, Kaufmannsplatz 11,
20457 Hamburg

gegen

Elitefahrzeug Schneider GmbH, vertreten durch den Geschäfts-
führer Jörg Schneider, Weidenweg 47, 20144 Hamburg,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: RA'in Dr. Südhoff, Gewürzgasse 2,
20099 Hamburg

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 10.11.2017 durch den Richter am
Landgericht Dr. Wind als Einzelrichter für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.030,51 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem je-
weiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.2017, Zug-um-Zug
gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs
Volvo V40 (FIN: AB5CD123789987432), zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annah-
me des in Ziffer 1 bezeichneten Fahrzeugs in Verzug be-
findet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300,- € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit 07.03.2017, Zug-um-Zug gegen Über-
gabe und Übereignung der gebrauchten Volvo Dachbox
„Stilecht“, schwarz, mit integrierter Befestigung (EAN:
11847392847), zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche
Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
zinssatz seit 07.03.2017 zu zahlen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. ✓
6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. ✓
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. ✓

Tatbestand

Der Kläger begehrt Rückabwicklung eines mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrags über ein Kraftfahrzeug, Ersatz der Anschaffungskosten einer für das Fahrzeug erworbenen Dachbox sowie Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. ✓

Die Parteien schlossen am 27.10.2016 einen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen Volvo V40 (FIN: AB5CD123789987432) zu einem Kaufpreis von 11.000,- €. Das Fahrzeug wurde am 02.11.2016 an den Kläger übergeben. ✓

Der Kläger erwarb am 09.11.2016 eine nur mit diesem Fahrzeugtyp kompatible, gebrauchte Dachbox Typ: „Stilecht“, schwarz, mit integrierter Halterung (EAN: 11847392847). ✓

Zwischen dem 14.12.2016 und dem 21.12.2016 erneuerte die Beklagte auf eine Rüge des Klägers hin die Kupplung des Fahrzeugs und tauschte den Bremskraftverstärker aus. Am 09.01.2017 tauschte die Beklagte den Bremskraftverstärker erneut aus. Am 10.01.2017 teilte der Kläger der Beklagte per Mail mit, dass die Bremsen schlechter geworden seien. Der Kläger brachte das Fahrzeug am 12.01.2017 erneut zur Beklagten und bemängelte die Bremsen sowie, dass das Kupplungspedal nunmehr nach Betätigung am Fahrzeugboden wiederholt hängen bzw. liegen bleibe, so dass es in die Ausgangsposition habe zurückgezogen werden müssen. Während einer durch einen Mitarbeiter der Beklagten, Herrn Becker, am selben Tag durchgeführten Untersuchungsfahrt kam es allerdings nicht zu solchen Vorkommnissen. Der Mitarbeiter der Beklagten forderte den Kläger auf, erneut mit dem Fahrzeug vorstellig zu werden, sofern die Kupplung Probleme bereiten sollte. In Bezug auf die Bremse des Fahrzeugs äußerte er sich dahingehend, dass er diese „nicht mehr anrühren“ würde. ✓

Der Kläger führte mit dem Geschäftsführer der Beklagten, Herrn Schneider, am 13.01.2017 ein Telefongespräch, um eine erneute Reparatur des Fahrzeugs einzufordern. Im Zuge des Gesprächs wiederholte der Geschäftsführer der Beklagten sinngemäß die am Tag zuvor von Herrn Becker getätigten Erklärungen hinsichtlich der Kupplung und der Bremse. Am 14.01.2017 suchte der Kläger erneut die Werkstatt der Beklagten mit dem Ziel auf, das Fahrzeug reparieren zu lassen. Eine Untersuchung des Fahrzeugs fand je- ✓

doch nicht statt, da die Werkstatt an diesem Tag, einem Samstag, nur mit einer Bürokraft besetzt war.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärte am 18.01.2017 den Rücktritt vom Kaufvertrag unter Hinweis auf Mängel an Bremse und Kupplung und setzte der Beklagten eine Frist zur Rückzahlung des Kaufpreises bis zum 06.02.2017. Mit Schreiben vom 03.02.2017 wies die Prozessbevollmächtigte der Beklagten das klägerische Rückabwicklungsbegehren zurück.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 11.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs Volvo V40, FIN: AB5CD123789987432,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat (hilfsweise) die Aufrechnung mit einer Forderung in Höhe von 969,49 € als Ersatz für den Gebrauchsvorteil des Klägers am Fahrzeug erklärt.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 09.06.2017 (zur Frage einer etwaigen Mangelhaftigkeit der Bremsen und des Kupplungspedals des streitgegenständlichen Fahrzeuges sowie zur Höhe etwaiger Mängelbeseitigungskosten) Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Paul Reuther vom 14.08.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

↳ Rep. d. d. R.

Thema kann
aufgeheben

1.

Das erkennende Gericht ist sachlich, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, und örtlich, §§ 12, 17 ZPO, zuständig.

Der Feststellungsantrag des Klägers zu Ziff. 2 ist zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung besteht ein schutzwürdiges Interesse des Klägers, der eine Verurteilung der Beklagten zu einer Zug-um-Zug zu erbringenden Leistung begehrt, auch den Annahmeverzug der Beklagten hinsichtlich der vom Kläger zu erbringenden Gegenleistung feststellen zu lassen. Wenn nämlich die Zwangsvollstreckung von einer Zug-um-Zug zu bewirkenden Leistung des Klägers abhängt, darf die Zwangsvollstreckung regelmäßig erst dann beginnen, wenn der Beweis, dass der Schuldner im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird (§§ 756, 765 ZPO). Es wäre unzweckmäßig und würde den Kläger vor erheblichen Mehraufwand stellen, wenn er nach Erlangung eines rechtskräftigen Titels gegen die Beklagte gesondert den Beweis über den Annahmeverzug der Beklagten durch eine öffentliche Urkunde führen müsste. Er hat ein berechtigtes Interesse, den Annahmeverzug der Beklagten schon in dem Urteil, das öffentliche Urkunde im Sinne von § 417 ZPO ist und den Parteien nach § 317 Abs. 1, § 166 Abs. 2 ZPO zuzustellen ist, feststellen zu lassen.

Die durch die klägerische Geltendmachung mehrerer Ansprüche vorliegende objektive Klagehäufung ist nach § 260 ZPO zulässig.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des nach Aufrechnung der Beklagten mit einem Anspruch auf Nutzungersatz verbleibenden Kaufpreises i.H.v. 10.030,51 € Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges, §§ 437 Nr. 2, 323, 440, 346 Abs. 1 BGB.

a)

Dem Kläger steht ein Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 323 BGB zu.

aa)

Die Parteien haben einen Kaufvertrag nach § 433 BGB geschlossen. Die Kaufsache, das streitgegenständliche Fahrzeug, war zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mit einem Sachmangel behaftet, §§ 434, 446 BGB. Zwar sind die Bremsen des Fahrzeugs, anders als der Kläger zunächst vorgetragen hat, mangelfrei. Zu dieser Gewissheit ist das Gericht auf der Grundlage des überzeugenden Gutachtens der Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Reuther gelangt, das die Beweisfrage unter Zugrundelegung der zutreffenden

Anknüpfungstatsachen vollständig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei beantwortet und dabei die technischen Zusammenhänge nachvollziehbar darstellt. Zugleich hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass der Sachverständige für Fahrzeugtechnik und Fahrzeugverkehr die nötige Sachkunde zur Beurteilung der Beweisfrage aufweist.

Die Kupplung des Fahrzeugs weist nach den Feststellungen des Sachverständigengutachtens hingegen Gebrauchsbeeinträchtigungen auf, die jedenfalls einen Mangel nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB begründen. Durch die Notwendigkeit, das Kupplungspedal nach dessen Hängenbleiben am Fahrzeugboden manuell in seine Ausgangsposition zurückzuziehen, ist das Fahrzeug allenfalls bedingt verkehrssicher. Der Fahrer wird, unabhängig davon, ob er das Pedal mit dem Fuß zurückziehen kann oder dafür seine Hände benutzen muss, vom Verkehrsgeschehen abgelenkt und kann sich nicht mehr uneingeschränkt auf den Straßenverkehr konzentrieren. Dies erhöht die Gefahr eines Unfalls nicht nur unerheblich und beeinträchtigt so die Eignung der Sache für ihre gewöhnliche Verwendung.

Der Mangel lag auch im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor, §§ 434 Abs. 1, 446 BGB. Es ist zwar denkbar, dass der Mangel hier erst nach Gefahrübergang aufgetreten ist. Zu Gunsten des Klägers greift jedoch die gesetzliche Vermutung des § 477 Abs. 1 BGB. Der Kläger ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, die Beklagte Unternehmerin im Sinne von § 14 BGB, sodass hier ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne von § 474 BGB vorliegt. Der aus diesem Grund zur Anwendung gelangende § 477 Abs. 1 BGB bestimmt, dass, sofern sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 BGB abweichender Zustand der Ware zeigt, vermutet wird, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. Der Kläger hat das Hängenbleiben des Kupplungspedals bereits am 12.01.2017 gerügt. Der mangelhafte Zustand des Fahrzeugs hat sich damit innerhalb eines Jahres seit Übergabe des Fahrzeugs, d.h. seit Gefahrübergang gemäß § 446 BGB, am 02.11.2016 gezeigt. Die durch § 477 Abs. 1 BGB begründete Vermutung ist überdies auch nicht mit der Art des Fahrzeugs oder des Mangels unvereinbar.

bb)

Eine Fristsetzung des Klägers zur Nacherfüllung war hier entbehrlich. Dabei kann offen bleiben, ob die Fristsetzung schon deshalb entbehrlich war, weil die Beklagte die Leistung womöglich ernsthaft und endgültig verweigerte, § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Der Mitarbeiter und der Geschäftsführer der Beklagten haben das Bestehen eines Mangels an der Kupplung und eine korrespondierende

Nacherfüllungspflicht nicht endgültig bestritten. Vielmehr haben sie angekündigt, erst dann tätig zu werden, wenn die Kupplung erneut hängenbleibt und das Fahrzeug entsprechend zur Inspektion vorgestellt wird. Auch angesichts der strengen Voraussetzungen, die die Rechtsprechung an eine ernsthafte und endgültige (Nach-)Erfüllungsverweigerung stellt, spricht daher jedenfalls einiges gegen die Annahme einer solchen im vorliegenden Fall.

Die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist hier jedoch entbehrlich gewesen, da dem Kläger die Nacherfüllung durch die Beklagte unzumutbar ist, § 440 S. 1 Var. 3 BGB. Der aufgetretene Mangel ist in erheblichem Maße sicherheitsrelevant und durch einen Mitarbeiter der Beklagten trotz der Mängelanzeige des Klägers nicht erkannt worden. Dies erschüttert das Vertrauen des Käufers in die Fachkompetenz der Beklagten. Er hat ein berechtigtes Interesse daran, dass gerade solche Mängel, die die seine Sicherheit und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährden, durch einen Fachbetrieb erkannt und unverzüglich abgestellt werden. Wenn dies jedoch – wie hier – nicht passiert, ist ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag in Form der Nacherfüllung durch die Beklagte nicht mehr zuzumuten.

1. Teil
§ 477d BGB

cc)

Der aufgetretene Mangel ist auch nicht lediglich unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB. Hier ist zwar einerseits zu berücksichtigen, dass die durch den gerichtlichen Sachverständigen festgestellten Mängelbeseitigungskosten lediglich 385,- € und damit weniger als 5 % der vereinbarten Gegenleistung, sprich des Kaufpreises, in Höhe von 11.000,- €, betragen. Insofern fällt der Mangel im Verhältnis zum Kaufpreis an sich nur unerheblich ins Gewicht. Im Rahmen einer weitergehenden Interessenabwägung überwiegt jedoch unabhängig davon das vom Mangel ausgehende Gefährdungspotential: Der Mangel ist – wie gesehen – in erheblichem Maße sicherheitsrelevant und beeinträchtigt die ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeugs, sodass er nicht mehr als unerheblich angesehen werden kann.

b)

Der Kläger hat mit anwaltlichem Schreiben vom 18.01.2017 den Rücktritt erklärt, § 349 BGB.

c)

Die Beklagte hat hilfsweise ihren Anspruch auf Wertersatz für die Nutzungen in Form der gezogenen Gebrauchsvorteile des Fahrzeugs aus § 346 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 BGB gegen den Rückgewähranspruch des Klägers aus § 346 Abs. 1 BGB aufgerechnet. Die innerprozessuale Bedingung, unter der die Aufrechnung in zulässiger Weise erklärt wurde, ist eingetreten. Die Höhe des An-

spruchs auf Wertersatz beträgt zwischen den Parteien unstreitig 969,49 €. In dieser Höhe ist der Rückgewähranspruch des Klägers erloschen, § 389 BGB. Der verbleibende Rückgewähranspruch in Höhe von 10.030,51 € besteht Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs, § 348 BGB.

3.

Auch der Antrag auf Feststellung, dass die Beklagte sich mit der Annahme des Fahrzeugs in Verzug befindet, ist begründet. Es obliegt hier der Beklagten, das Fahrzeug abzuholen, denn Leistungsort für die Rückgewähr der Kaufsache ist der Ort, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet (Belegenheitsort). Das Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 18.01.2017, mit welchem das Fahrzeug ausdrücklich zur Abholung angeboten wurde, stellt daher ein den Gläubigerverzug begründendes wörtliches Angebot gemäß § 295 S. 1 BGB dar.

4.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Erwerb der Dachbox in Höhe von 300,- €, allerdings nur Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Dachbox. Zwar ergibt sich ein Anspruch mangels Notwendigkeit der Verwendung oder Bereicherung des Klägers durch die Verwendung nicht aus § 347 Abs. 2 BGB. Ein entsprechender Anspruch des Klägers folgt allerdings aus §§ 437 Nr. 3, 284 BGB.

§ 284 BGB ist auch im Falle des Rücktritts anzuwenden, denn gemäß § 325 BGB wird das Recht, Schadensersatz zu verlangen, durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Der Anspruch aus § 284 BGB kann „anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung“ verlangt werden und ist daher ebenso zu behandeln wie der entsprechende Schadensersatzanspruch. Er ist daher von § 325 BGB erfasst.

Bei dem vom Kläger aufgewendeten Kaufpreis für die gebrauchte Dachbox handelt es sich um eine frustrierte bzw. vergebliche Aufwendung, da er für die nur auf diesen Fahrzeugtyp passende Dachbox nach Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs (und angesichts seines fehlenden Willens hinsichtlich des Erwerbs eines anderen Fahrzeugs gleichen Typs) keinerlei Verwendung und Interesse mehr hat. Das Verschulden der Beklagten wird hier gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Ein Nutzungersatz ist mangels Nutzung der Dachbox durch den Kläger nicht in Abzug zu bringen.

Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Aufwendungsersatz besteht allerdings nur Zug-um-Zug gegen

Übergabe und Übereignung der entsprechenden Dachbox, da der Kläger andernfalls doppelt kompensiert werden würde.

5.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe der (hier nicht zu beanstandenden) Geschäftsgebühr gem. Ziff. 2300 VV RVG zzgl. der Nebenkostenpauschale gem. Ziff. 7002 VV RVG, der auf §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB fußt. Des Verzugs der Beklagten bedurfte es mangels Zumutbarkeit der Nacherfüllung für den Kläger nicht.

6.

Der Zinsanspruch auf den rückzuzahlenden Teil des Kaufpreis ergibt sich in dem tenorierten Umfang aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1, 247 BGB. Die Beklagte befindet sich durch die mit dem Schreiben vom 18.01.2017 verbundene eindeutige und bestimmte Leistungsaufforderung bis zum 06.02.2017 entsprechend § 187 Abs. 1 BGB seit dem 07.02.2017 in Verzug.

Der Zinsanspruch auf die Kosten für den Erwerb der Dachbox und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Forderungen sind ab dem auf die Zustellung der Klageschrift (Rechtshängigkeit) folgenden Tag, §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog, zu verzinsen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Klage war wegen der erfolgreichen (Hilfs-) Aufrechnung der Beklagten in Höhe von 969,49 € sowie wegen der lediglich Zug-um-Zug erfolgten Verurteilung hinsichtlich der Dachbox zwar in Teilen abzuweisen. Die Zuvelforderung war jedoch verhältnismäßig geringfügig. Der Kaufpreis der Dachbox und (wegen § 45 Abs. 2 GKG) der Wert der Hilfsaufrechnung wären im Rahmen der Ermittlung des Gebührenstreitwerts hinzuzurechnen (11.000,00 € + 300,00 € + 969,49 € = 12.269,49 €). Der Kläger unterliegt davon lediglich in Höhe von 969,49 € + 150,- € (halber Kaufpreis der Dachbox wegen Zug-um-Zug Verurteilung) = 1.119,49 € und damit im Umfang von weniger als 10 %.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung: Im Anwaltsprozess vor dem Landgericht wegen § 232 S. 2 ZPO entbehrlich.

Unterschrift des Richters

←

←

konnte
für aufstellen

✓ dann für
werden

Rein und Tenor nicht formal und inhaltlich
Eile zu sein.

Der Totbestand ist ebenfalls ganz über wir per Pelung.
Die Reparatur der durch den SL Lötter noch als
unfertiger Gelele aufkommen werden können.
Auch die Entschädigung über sein, wobei die
Entschädigung als Fristung (Gefetz) sein.
§ 475 d I Ziffer 3 + 4 BGB folgt.

jet (15 P)

Kern, 09.02.2024

Kern
Kern

Kern
Kern